

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 53 (1980)

Heft: 5

Artikel: Der Fourier

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fourier

«Der Fourier soll ein verschwiegener und vertrauter Mann seyn, der die Feder und die Rechnung wohl verstehet, darneben nüchtern und von guten Conduiten kein Debouchant, Spieler noch Partitenmacher.»

Johann Heinrich Wirz, Zürich, 1758.

Die Mainnummer «Der Fourier» ist traditionsgemäss der Delegiertenversammlung, und damit auch einem vermehrten Besinnen auf die zentralen Probleme des Verbandes und der Fouriere ganz allgemein gewidmet. Da mag es erlaubt sein, ausnahmsweise einmal von sich selber zu sprechen und über *Stellung, Aufgaben und Grad des Fouriers* in unserer Armee ein paar Worte zu sagen. Solches Betrachten scheint uns um so mehr gerechtfertigt zu sein, als in jüngster Zeit verschiedene administrative Neuerungen in Kraft getreten sind, die zwar nicht zu einer grundlegenden Änderung in der Stellung der Fouriere geführt haben, die aber doch einige Akzente gesetzt haben, auf die an dieser Stelle hingewiesen werden darf.

Beginnen wir jedoch mit etwas Geschichte. Der Name «Fourier» stammt — wie dies bei vielen militärischen Bezeichnungen der Fall ist — aus dem französischen Sprachgebrauch: Der Fourier war der Mann, der die militärische Fourrage betreute; er war also eine Art von «Fourragemeister». Schon in der Zeit der frühen eidgenössischen Kriegführung des 15. Jahrhunderts begegnen wir dieser militärischen Funktion; die Bezeichnung Fourier wird erstmals in einem Reisläuferrodel aus dem Jahr 1481 wörtlich verwendet. Wachsende Bedeutung erhielt die Fourierstellung in den grossen Landsknechteheeren, in welchen jedes Fähnlein (Kampfeinheit) seinen Fourier besass; aber auch die riesigen Versorgungstrosse jener Heere machten eine administrative Betreuung notwendig. Noch wichtiger wurde die Fourieraufgabe, als sich gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert die bisher nur von Krieg zu Krieg aufgestellten Söldnerheere zu stehenden Heeren wandelten, die ganzjährig, im Krieg wie im Frieden, einsatzbereit waren und einer permanenten Organisation bedurften.

Die im 17. und 18. Jahrhundert entstehende Militärliteratur befasst sich mehrfach mit der Stellung und den Aufgaben der Fouriere. Etwa «Der vollkommene Teutsche Soldat» des Deutschen H. F. von Fleming (1726) stellt hohe Ansprüche an den Fourier, der ein «activer und vigilanter Mensch» sein müsse, und der nicht nur geübt zu sein habe im Handschreiben, sondern auch im Rechnen wohl geübt und der «ein und ander Concept zu machen wisse». Der Fourier «muss die Tabellen, Journale, Abrechnungen der Compagnie, Rollen und Listen expedieren und sich daher bei dem Capitain und Lieutenant fleissig finden lassen». Das dreibändige klassische schweizerische Werk des Zürchers J. H. Wirz über «Einrichtung und Diciplin eines eidgenössischen Regiments zu Fuss und zu Pferd» (1758), dem unser Eingangsmotto entstammt, äussert sich sehr ähnlich wie dasjenige seines deutschen Kollegen. Bei beiden Werken fällt auf, wie sehr das Schwergewicht der Fouriertätigkeit im Quartiermachen lag, sei es als Einquartierung oder als Biwak im Feld.

Die Fourierstellung behielt auch in den Heeren Napoleons ihre Bedeutung. Von hier gelangte sie nach dem Krieg in die eidgenössischen und kantonalen Regulative des 19. Jahrhunderts. Sowohl die eidgenössischen Militärreglemente von 1807 und 1817, sowie das erste Bundesgesetz über die Militärorganisation von 1850, als auch die kan-

tonalen Militärgesetze aus der Zeit vor 1848 sprechen vom Fourier, ohne jedoch über dessen Aufgaben, Stellung und Ausbildung nähere Angaben zu machen. Einen Schritt weiter ging die eidgenössische Militärorganisation von 1874 und vor allem das gestützt darauf erlassene erste grosse Verwaltungsreglement von 1885. Mit der Militärorganisation von 1907 erfuhr die Ausbildung der Fouriere eine fühlbare Verlängerung, womit die Möglichkeit geschaffen wurde, den Fourieren neben dem Quartierdienst auch den Verpflegungs- und Haushaltungsdienst zu übertragen. Eine letzte grundsätzliche Etappe in der Geschichte des Fouriers wurde in der Mitte der dreissiger Jahre verwirklicht, indem ihm gegenüber seinen Kommandanten die volle Verantwortung als Rechnungsführer der Einheit überbunden wurde.

Das auf den 1. Januar dieses Jahres in Kraft gesetzte Dienstreglement 80 brachte einerseits in den Ziffern 266 ff. eine neu gefasste, kurze Umschreibung der Bedeutung und der Funktionen der Kader der Einheit; im besonderen enthält es — ohne die Vorschriften über die Verwaltung der Armee zu ändern — in Ziffer 228 Lit. c eine gekürzte Umschreibung der Aufgaben der Fouriere. Diese «leiten im Auftrag ihres Kommandanten den Rechnungs-, Verpflegungs- und Betriebsstoffdienst sowie die Beschaffung der Unterkunft. Sie sind für die Organisation des Postdienstes verantwortlich. Bei den Versorgungstruppen erfüllen die Magazinfouriere besondere Aufgaben».

Der heutige Aufgabenbereich der Einheitsfouriere lässt sich somit zusammenfassen mit der *Erfüllung des Rechnungs-, Verpflegungs-, Betriebsstoff- und des Postdienstes*. Wesentlich ist dabei die Feststellung, dass diese Obliegenheiten im Auftrag des Einheitskommandanten erfüllt werden. Die Fouriere handeln somit im Namen und letztlich in der Verantwortung des Kommandanten. Aber sie handeln aus eigenem Können und Wissen, denn nur wenige Truppenkommandanten sind fouriertechnisch so gut geschult, dass sie ihren Fourieren fachtechnische Anweisungen geben oder sie fachgemäss kontrollieren könnten. Der grösste Teil unserer Kommandanten ist auf die besondern Fachkenntnisse und die Zuverlässigkeit ihrer Fouriere ganz einfach angewiesen (der Schreiber gibt gerne zu, dass auch er es einmal war!). Der Fourier ist der einzige Mitarbeiter des Einheitskommandanten, der ein militärisches Métier betreibt, das der Kommandant selbst nicht vollständig beherrscht. Diese fachliche Verantwortung kann der Einheitskommandant dem Fourier — auch wenn dieser in seinem Namen und Auftrag handelt — nicht abnehmen. Der Fourier trägt deshalb ein gutes Stück eigener Verantwortung, und es sind nicht die schlechtesten Fouriere, die an dieser Verantwortung schwer tragen.

Die zunehmende Kompliziertheit der Fourieraufgaben, in Verbindung mit der persönlichen Verantwortung der Fouriere, hat zu der Erkenntnis geführt, dass sich eine Verbesserung der Ausbildung der angehenden Fouriere aufdränge. Mit einer Verordnung vom 6. Februar 1980 über die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier (sie hat zwei gleichlautende Beschlüsse von 1962 und 1965 ersetzt) hat der Bundesrat die Ausbildung der Fouriere, und mit ihr auch diejenige der Feldweibel und Spielführer, im Sinn einer Verlängerung der Ausbildungszeiten neu geordnet. Die praktische Ausbildung der angehenden Einheitsfouriere (Rechnungsführer) als Korporale in einer Rekrutenschule wurde von 55 auf 83 Tage, das heisst von 8 auf 12 Wochen verlängert (Artikel 10 der Verordnung). Dieses verlängerte Abverdienen des Korporalsgrads soll eine verbesserte Ausbildung der Korporale in ihrer Funktion als Führer, Ausbilder und Erzieher ermöglichen. Gleichzeitig wird damit den Vorgesetzten die Möglichkeit

gegeben, die Anwärter länger und gründlicher auf ihre Eignung für eine höhere Funktion zu prüfen. Die Beförderung zum Fourier erfolgt weiterhin nach erfolgreichem Bestehen einer Fourierschule von 34 Tagen Dauer. Für das Abverdienen des Fouriergrades ist eine ganze Rekrutenschule in der Funktion des Einheitsfouriers zu leisten; anstelle der Rekrutenschule kann auch ein anderer, gleichwertiger Dienst von gleicher Dauer geleistet werden.

Angehende Magazinfouriere haben als Korporale eine ganze Rekrutenschule zu bestehen (Artikel 11 der Verordnung). Die Fourierschule dauert auch für sie 34 Tage. Den Fouriergrad haben sie mit einer Dienstleistung als Magazinfourier von 55 Tagen in einer Rekrutenschule der Versorgungstruppen abzuverdienen. Magazinfouriere, die zur Weiterausbildung zum Offizier vorgesehen sind, haben diesen Dienst nicht zu leisten.

Der anspruchsvollen Stellung der Einheitsfouriere, als enge Mitarbeiter ihres Kommandanten, ist mit der Schaffung zusätzlicher Beförderungsmöglichkeiten Rechnung getragen worden. Mit einer Revision der Verordnung über das Beförderungswesen vom 3. Dezember 1979 (Artikel 34) wurde die Möglichkeit geschaffen, die Fouriere von Stabseinheiten der Heereseinheiten (Armee korps und Divisionen) in den Grad von Adjutant-Unteroffizieren zu heben — eine Neuerung, die auch für die Feldweibel der Stabseinheiten sowie für die Leiter der Militärspiele geschaffen worden ist. Diese neue Regelung ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten.

Im Bestreben, die wichtige Stellung der Einheitsfouriere und der Einheitsfeldweibel auch äusserlich zu dokumentieren, wurde ihnen mit einer Revision der Verordnung über die Bekleidung der schweizerischen Armee (Artikel 36) das Recht zugestanden, zu allen Bekleidungsarten an der rechten Achselklappe die Fangschnur zu tragen. Dieses Ehrenzeichen wird den Berechtigten als persönliches Exemplar abgegeben.

Abschliessend soll noch auf eine Frage eingetreten werden, die zwar immer wieder gestellt wird, die aber ebenso unnötig wie sinnlos ist: die Frage nämlich, welcher Grad höher einzustufen sei, jener des Feldweibels oder jener des Fouriers. Wenn wir die Frage dennoch beantworten, so eigentlich nur, um mit der Antwort zu zeigen, wie überflüssig sie ist.

Die Antwort ist ganz einfach: die beiden Grade sind einander gleichgestellt. Weder ist der eine der Vorgesetzte des andern, noch hat der eine einen rangmässigen Vorrang gegenüber dem andern — beiden sind sehr verschiedenartige Aufgaben übertragen, die sie beide als unmittelbare Mitarbeiter ihres Kommandanten selbständig erfüllen. Das Gewicht der beiden Funktionen wird mit Recht als gleichwertig bezeichnet. Jene des Feldweibels liegt etwas mehr im militärischen, jene des Fouriers mehr im administrativen Bereich. Beide sind für das gute Funktionieren der Einheit gleich lebenswichtig und stehen denn auch gleichberechtigt nebeneinander.

Diese Gleichrangigkeit kommt auch darin zum Ausdruck, dass die beiden Grade mit Fr. 6.50 auf derselben Soldstufe stehen, und dass die beiden Grade dieselben Gradabzeichen tragen, wenn diese auch unterschiedlich angeordnet sind. Die Tatsache, dass die Aufzählung der Unteroffiziersgrade im Bundesgesetz über die Militärorganisation (Artikel 63 Lit. b) den Feldweibel vor dem Fourier nennt, steht der Gleichstellung nicht entgegen. Mit der Reihenfolge der Aufzählung wird keine Rangfolge angedeutet; wahrscheinlich haben Gründe der Tradition und die Verantwortung des Feldweibels

für den innern Dienst der Einheit (wofür ihm die übrigen Unteroffiziere unterstellt sind) diese Reihenfolge bestimmt.

Auch wenn es in den militärischen Vorschriften nicht ausdrücklich gesagt wird, sind somit die beiden Grade einander gleichgestellt. Sie stehen neben-, nicht übereinander und erfüllen im Auftrag ihres Kommandanten wichtige Aufgaben selbständig. Die Frage nach einem Vorrang des einen oder andern ist deshalb müssig.

Kurz

Fourier fasst Fangschnur

(s) Die Besserstellung der höheren Unteroffiziere, von Feldweibel und Fourier, hat auch ein äusseres Zeichen gebracht, die sogenannte *Fangschnur*. Die Abgabe dieser «Schmal-spuradjutantenschnur», wie sie ein prominentes Mitglied des Zentralvorstandes nannte, erfolgte derart überraschend, dass anscheinend nicht jedem Fourier klar ist, wie er sie tragen soll.

In verdankenswerter Weise haben zuständige Instanzen des OKK, vorab Fräulein Dreyer, in kürzester Zeit entsprechende Unterlagen gesammelt und vom Armeefilm-dienst Fotos anfertigen lassen. Das, was der bärtige Feldweibel also im Bild zeigt, gilt in Zukunft auch für Fouriere. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass in allen Artikeln vom *Einheitsfourier* (Rechnungsführer) gesprochen wird.



Feldweibel in Ausgangs-Uniform